

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

28 (28.1.1900)

Beilage zu Nr. 28 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. Januar 1900.

Badischer Landtag.

22. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 26. Januar 1900. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Se. Erz. Staatsminister Dr. Hoff, Se. Erz. Minister v. Brauer, Se. Erz. Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Se. Erz. Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker und Ministerialrath Dr. Nicolai.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 9¹/₂ Uhr. Eingegangen ist eine Petition des Vereins reisender Kaufleute Württembergs, betreffend die Behandlung seiner Mitglieder auf der Karlsruher Messe.

Die allgemeine Berathung über den Staatshaushalt wird fortgesetzt. Abg. Eder freut sich, daß die Wohnungsgelder der Beamten erhöht werden sollen. Zu begrüßen sei ferner die Einführung des Deckstems anstelle des Flächsystems. Weiter möge die Regierung an die Aufhebung der Fußbausteuer, die eine Belästigung der Landwirtschaft darstelle, sowie an die Erweiterung und Regelung des Rheinvorlands herantreten. Die Speyerer Linie sollte versuchsweise mit Motorwagen versehen werden. Der wirtschaftliche Aufschwung sei allgemein, die Bevölkerung habe sich durchweg gehoben; indessen gelte für alle Stände das Wort: Nicht rasten und nicht wofen. Redner spricht sich für das direkte Wahlrecht aus; heutzutage wollen die Wähler nicht mehr ihren Vormund wählen.

Abg. Dr. Blankenhorn empfiehlt die Petition der Gemeinde Badenweiler, betreffend die Errichtung von Dampfbädern, dem Wohlwollen der Regierung und der Kammer und ersucht die Regierung, durch einen Nachtrag noch in diesem Landtag der Bitte Rechnung zu tragen. Die Erbauung eines Oberrheinkanals sei für die oberländische Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung. Früher habe Minister Eisenlohr versichert, daß man die Sache nicht ruhen lasse. In der That wurde eine Kommission eingesetzt, deren Berichte demnächst der Regierung zugehen und wohl auch noch der Kammer. Vielleicht lasse sich eine Position als Nachtrag in's Budget einstellen, so daß man etwa in zwei Jahren mit einem fertigen Projekt an die Kammer herantreten kann. Der Kanal werde ein Meliorationsobjekt ersten Rangs werden. Was die Aufhebung der Weinaccise betrifft, so halte er den gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht geeignet. Offenlich fallen die Ergebnisse der Steuerreform so günstig aus, daß man der Aufhebung der Wein- und Fleischaccise näher treten kann. Eine wichtige Frage sei die Weinfrage. Abg. Schüler habe auf das badische Kunstweingesez hingewiesen, durch das der Kunstwein aus Baden verdrängt worden sei. Das sei nicht richtig; allerdings werde nicht viel Kunstwein im Lande fabriziert, desto mehr werde aus den Nachbarländern eingeführt. Daher sei ein Reichskunstweinsteuergesez absolut notwendig. Durch die Deklaration würde der Kunstwein nicht genügend getrocknet, ganz abgesehen davon, daß die Kontrolle schwer zu führen sei. Die Analogie zwischen Kunstwein und Margarine treffe nicht zu, weil durch Analyse der Kunstwein vom Naturwein nicht unterschieden werden kann. Daher sei die Radikalkur des Kunstweinverbots notwendig. Einen entsprechenden Antrag habe er sowohl namens der Nationalliberalen, als auch das Centrum im Reichstag gestellt. Auch das sogenannte Weinparlament habe sich in diesem Sinne ausgesprochen. Unter Kunstwein verstehe er übrigens auch den Wein, der übermäßig verlängert und vertreckt ist. Offenlich gehe das neue Gesez sehr bald dem Reichstag zu. Wenn es auch vielleicht nicht in allen Theilen den Wünschen des ehrlichen Wingers entspreche, so werde es doch sicherlich besser als das Gesez von 1892. Redner verliest den Brief eines Weinhandlers aus der Pfalz, der schon im Monat August jedes gewünschte Quantum und jeden gewünschten Stärtegrad offerirte; in einer Zeitung fand sich ein Inserat, worin ein zur rationellen Verbesserung des Weines vorzüglich eingerichtetes Geschäft dem Verkauf ausgesetzt wird; in unmittelbarer Nähe desselben gebe es vorzügliches Quellwasser. (Geisterkeit.) Wenn derartige öffentlich geschehen kann, dann müsse das bestehende Gesez gewiß unzulänglich sein. Es ist die allerhöchste Zeit, daß gegen die Weinschmiererei vorgegangen wird. Die Grobß. Regierung möge darum im Bundesrath dahin wirken, daß möglichst bald dem Reichstag ein Weingesez vorgelegt wird. Der Abg. Geck habe in seinen Ausführungen über das Wahlrecht behauptet, daß die Vertretung Hamburgs durch Sozialdemokraten kein Nachtheil für die große Handelsstadt sei. Da möchte er fragen, ob Hamburg keinen Schaden durch die Ablehnung der Flottenvorlage erleiden würde? Auch die Sozialdemokratie, speziell die Hamburger Vertreter, haben alle Ursache, die Flottenvorlage anzunehmen; denn dadurch blähe Handel und Industrie. Die Flottenvermehrung sei übrigens auch in Baden populär. Im Reichstag sei die Stimmung derart, daß sogar die freisinnige Vereinigung dafür eintritt; alles hänge vom Centrum ab, das durch seine letzte Abstimmung an

Popularität nicht eingebüßt habe. Er hege deshalb die Zuversicht, daß die Vorlage durchgeht.

Abg. Dr. Heimburger: Der Herr Staatsminister habe in seiner letzten Rede ausgeführt, daß in der Wahlrechtsfrage die verfassungsmäßige Mehrheit des Hauses fehle. Er sei fest überzeugt, daß, sobald sich die Regierung entschließt, das Wahlrecht ohne Kantelen einzuführen, sich eine verfassungsmäßige Mehrheit findet. Schon früher habe die nationalliberale Partei sich für das Proportionalwahlverfahren ausgesprochen. Die Regierung habe das Zustandekommen der verfassungsmäßigen Mehrheit verhindert; deshalb sei das Mißtrauen seiner Partei gegen die Regierungspolitik gerechtfertigt. Die Vorschläge der Regierung stellen alles eher, als eine Mittellinie dar; das vorgeschlagene Wahlrecht wäre viel reaktionärer als das bestehende. Frier habe seinen Standpunkt eigenthümlich motiviert. Ueber die Argumentation des Herrn Ministers v. Brauer sei er einigermaßen erstaunt gewesen. Seiner Zeit habe der Herr Minister erklärt, daß die Regierung der Kammer keinen Einfluß auf die Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten zusetzen könne, daß sie aber bereit sei, in Einzelfällen Auskunft zu geben. Ein solcher Einzelfall lag in dem Antrag Müller vor. Wir haben das Recht, über das Verhalten der Bundesrathsbevollmächtigten unsere Meinung auszusprechen. Er müsse auch entschieden bestreiten, daß der Beschluß der Kammer eine Rücksichtslosigkeit gegen den Reichstag darstelle. Es handelte sich nicht um den Reichstag, sondern um den Bundesrath. Es stehe nicht im Einklang mit der Verfassung, wenn man der Kammer das Recht abspricht, sich über das Verhalten der Bundesrathsbevollmächtigten zu äußern. Gegen die Erörterung der Flottenvorlage sei doch auch nichts eingewendet worden. In dieser Angelegenheit ersuche er die Grobß. Regierung, das Hauptaugenmerk auf die Deckungsfrage zu richten. Die Kosten müssen auf starke Schultern gelegt werden. Er sei mit Frier der Ansicht, daß der Staat die Kreise und Gemeinden reichlich unterstützen soll, damit sie ihren vielfachen Aufgaben nachkommen können. Wenn man der Frage der Gehaltsaufbesserung der Beamten näher trete, sollte man auch der Lehrer gedenken. Er bedauere, daß feinerzeit nicht bessere Uebergangsbestimmungen geschaffen wurden. Die alsbaldige Aufhebung der Witwenkassenbeiträge und die Erhöhung des Wohnungsgeldes halte er für dringend notwendig. Namentlich reiche das Wohnungsgeld bei weitem nicht aus.

Abg. Wacker: Zu den überraschendsten Momenten der seitherigen Verhandlungen gehöre die Rede des Abg. Uibel. Wenn die Aeußerung, Konstantz sei das Achenbrödel der badischen Städte, vielleicht auch nur scherzhaft war, so hätte der neue Vertreter der Stadt Konstantz als gereifter Mann von politischer Erfahrung doch wissen müssen, daß hierin ein schwerer Vorwurf für das Haus und die Regierung liege. Der Abg. Dr. Wildens verdiene Dank und Anerkennung, weil er gesagt habe, daß das Haus auf wirtschaftlichem Gebiete trotz der vorhandenen politischen Gegensätze segensreich zusammengearbeitet habe. Er habe die Situation richtig beurtheilt. Um so auffallender sei die Bemerkung des Abg. Uibel. Keine Stadtgemeinde des Landes könne der Regierung oder der Kammer den Vorwurf machen, sie werde als Achenbrödel behandelt. Im Interesse der Zeitersparniß hätte er gewünscht, daß sehr viel aus den Debatten ausgeschieden worden wäre. Allerdings mußte schon mit Rücksicht auf die niedrig gehaltene Presse, die Abgeordneten, die nicht sprechen, gerne den Vorwurf mache, daß sie Bezirksinteressen vernachlässigen, manches berührt werden. Redner beantwortet die anderweitige Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse und die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge noch auf diesem Landtag. Auch eine bessere Dotirung der Kreise wäre wünschenswerth. Niemand zeige sich im Hause ein Widerstand, wenn die Regierung auch mit weitgehenden Anforderungen für die Kreisverwaltungen an die Kammer herantrat. Es sei ihm von verschiedener Seite versichert worden, daß man eine gewisse Sprödigkeit des Herrn Ministers des Innern auf diesem Gebiete bedauere. Seit wir den neuen Eisenbahnminister haben, sei alles voll des Lobes über unsere Eisenbahnverwaltung. Nicht immer habe die Eisenbahnbaupolitik die richtigen Bahnen gewandelt; um so mehr dürfe man die jetzt eingeschlagene Richtung begrüßen. Es sei auch anzuerkennen, daß für das Personal, von dessen Gewissenhaftigkeit so viel abhängt, in den letzten Jahren viel geschehe. Möge der Herr Eisenbahnminister den Petenten, die jetzt noch an's Haus herantreten, ihre Bitte nicht verübeln und auch fernerhin mit weitgehender wohlwollender Gerechtigkeit ihre Interessen wahrnehmen. Möge er nicht übersehen, daß das Petitioniren eine allgemeine Erscheinung ist, die theilweise von sehr hoher Seite angeregt wurde. Er erinnere nur daran, daß der Herr Minister des Innern aus eigenem oder fremdem Antrieb eine Aufbesserung für einige Amtsvorstände verlangt habe. Die Pflichterfüllung der Eisenbahnbeamten stelle ungleich höhere Anforderungen, als die der anderen Beamtenkategorien. Das finanzpolitische Gebiet sei bereits von sachkundiger und kompetenter Seite ausgiebig erörtert worden, so daß er darauf ver-

zichten könne. Dagegen nehme er Anlaß, mit einigen Worten die allgemeine politische Lage zu besprechen. Eine recht scharfe Betonung dessen, was eint und dessen was trennt, sei hierbei absolut notwendig. Seine Partei stehe auf dem streng verfassungsrechtlichen Boden, die Rechte der Einzelnen stricke zu wahren. Dementsprechend sei seine Partei jederzeit der Meinung gewesen, daß die Rechte der Grobß. Regierung zu respektiren sind. Andererseits entspreche die Regierung, am besten ihrer Stellung nach oben und unten, wenn sie das Wort befhätige: „Ueber den Parteien“. Dies sei kein Schlagwort. Es sei nicht zu verkennen, daß die Regierung eine schwierige Aufgabe habe; das Centrum war auch jederzeit bemüht, ihr diese Aufgabe zu erleichtern und die Gegensätze zu mildern; niemals wurde es auf dem Wege der Chitane getroffen. Die konstitutionelle Staatsverfassung kenne nur eine Volksvertretung, keine Parteien. Wenn die Regierung also die Beziehungen zu der Volksvertretung im Geiste der Verfassung pflegen will, so darf sie nicht nach der Parteizugehörigkeit fragen. Es wäre ein ungesunder Zustand, wenn seitens einer Regierung oder einiger Mitglieder derselben in Worten oder in der That der Volksvertretung gegenüber eine Bismarck'sche Tendenz, die er nicht näher aussprechen brauche, zur Anwendung gebracht würde. Niemand vom Centrum will der Regierung nur die Rolle eines ausführenden Organs zuweisen, obwohl in vergangenen Zeiten die Regierung diese Rolle eine Zeit lang befhätigt hat. Wenn man Werth lege auf freundliche Beziehung zur Kammer, dann müssen auch die entsprechenden Rücksichten genommen werden. Bei einer konstitutionellen Verfassung müssen Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung und deren Vertretung berücksichtigt werden. Seine Partei sei nicht der Meinung, daß die Erste Kammer beseitigt werden muß; ja sie würde dies bedauern; aber die Zusammensetzung des andern hohen Hauses sei reformbedürftig. Das muß immer betont werden, daß der politische Schwerpunkt in der Zweiten Kammer liegt. Eine Regierung die die Erste Kammer gegen die Zweite auspielen wollte, würde die Zweite Kammer nicht in der nöthigen Weise respektiren. In dem großen Meinungsstreit über das Wahlrecht handle es sich nicht darum, neue staatsbürgerliche Rechte zu schaffen, sondern nur darum, die bestehenden Rechte mit dem erforderlichen Schutz zu umgeben. Gerade in dieser Hinsicht müsse die Regierung über den Parteien stehen. Die Ausübung bürgerlicher Rechte sollte nicht mit andern Dingen in Zusammenhang gebracht werden, ebensowenig wie dies bei kirchlichen Angelegenheiten der Fall sein sollte. Wir beklagen es, daß die Grobß. Regierung, die nach unserer Ueberzeugung mehr als einmal, zum Schaden der allgemeinen Interessen und nicht im Einklang mit den Forderungen der Gerechtigkeit, unseren Anregungen nicht Folge geleistet, Kammerbeschlüsse der Mehrheit ignorirt hat, sowohl auf politischem, wie auf kirchlichem Gebiet. In ersterer Hinsicht schließe er sich den Ausführungen Heimburger's an und füge bei: Die Bezeichnung des Herrn Staatsministers, der von einer Mittellinie sprach, sei äußerst unzutreffend; an einer Mittellinie streiche man nicht so viel ab. Die Forderungen der Denkschrift seien der schwerste Angriff auf das allgemeine gleiche Wahlrecht. Man hätte es gleich aussprechen sollen: Das allgemeine gleiche Wahlrecht ist uns ein Stein des Anstoßes! Daran aber werde seine Partei nicht rütteln lassen. Für die Wahl durch Bürgerausschüsse werde seine Partei nicht zu haben sein, da die Politik nicht in die Wahlkörper der Gemeinden hineingetragen werden dürfe. Möge Wildens eine große oder kleine Zahl vorschlagen; er sei unter keinen Umständen für einen derartigen Vorschlag zu haben. Seit wann sei der Herr Minister des Innern geneigt, eine Mehrheit des Hauses zu berücksichtigen? Schon früher ersuchte eine verfassungsmäßige Mehrheit des Hauses die Regierung, die direkte Wahl einzuführen. Zwar war damals der Herr Minister noch nicht Leiter seines Ressorts, aber sein Fuß wurde im Ministerium schon recht fühlbar. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß die Nationalliberalen ihre Stellungnahme damals nur deswegen verlassen haben, weil die Regierung erklärte: Non possumus. Die Quelle dieser nachträglichen Ablehnung sitzt dort (am Regierungstisch). Unter solchen Umständen verstehe er die Logik des Herrn Ministers nicht; mit dieser Deduktion möge er nicht wieder kommen. Obwohl der Herr Minister weiß, daß die große Mehrheit der Kammer und Bevölkerung das direkte Wahlrecht wünscht, will er sich doch nicht zur Einführung desselben entschließen. Auf dem Boden des Proportionalwahlverfahrens lasse sich vielleicht eine Einigung erzielen. Wenn dies aber nicht möglich sei, warum mache dann die Regierung nicht endlich einmal eine gerechte Wahlkreiseinteilung? Redner kommt weiter auf das kirchenpolitische Gebiet zu sprechen. Seine Bemerkungen in dieser Hinsicht gelten nicht nur dem Kultusminister, sondern auch dem Minister des Innern, der nicht nur mit starker Hand sein Ministerium leitet, sondern auch mit einem Fuß im Kultusministerium steht. In kirchenpolitischer Hinsicht befinden wir uns vollständig auf dem Boden des Gesezes von 1860. Warum soll es da der Regie-

Beziehungen zur kirchlichen Autorität zu verwickeln mit politischen Dingen. Er würde es mit Freude vernehmen, wenn die Regierung demnächst die Ordensfrage anders behandelt. Redner kommt schließlich auf die Haltung der Regierung bei der Beratung des Antrags Muser zu sprechen, die von der ganzen Kammer als eine Unfreundlichkeit ersten Ranges aufgenommen worden sei. Der Minister hätte bei der Beratung der Interpellation Dreesbach erklären sollen, daß die Regierung den Beratungen fern bleiben werde.

Se. Exz. Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, in längeren Ausführungen dem Herrn Abg. Wacker zu antworten, da ich annehme, daß der Schluß der Sitzung bevorsteht. Ich will nur eine tatsächliche Bemerkung machen, die noch weiter aufklären wird. Der Beschluß des Staatsministeriums, sich auf eine schriftliche Antwort zu beschränken und nicht in der Sitzung zu erscheinen, ist erst gefaßt worden, nachdem die Sitzung über die Interpellation abgelaufen war. Ich konnte also unmöglich in dieser Sitzung sagen, daß das Staatsministerium beschließen würde, sich auf eine schriftliche Erklärung zu beschränken, und wenn ich mich bereit erklärt hatte, auf die Interpellation einzugehen und an der Besprechung der Interpellation teilzunehmen, so konnte das nur in der Voraussetzung geschehen, daß die Besprechung sich auf den Gegenstand der Interpellation beschränkte,

der, wie ich schon gestern ausgeführt habe, von dem Antrag des Herrn Abg. Muser verschieden war. Denn dieser hat die Haltung der Grobß. Regierung im Bundesrathe bei der Abstimmung über die Gesetzbildung betroffen, während die Interpellation des Herrn Abg. Dreesbach eine Antwort betraf, die die Grobß. Regierung vorher nach Berlin abgegeben hatte. Das waren zwei getrennte Momente, und wenn ich an der Besprechung teilgenommen hätte, würde ich lediglich über diesen Punkt mich geäußert haben, nicht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Muser, der nach der Geschäftsordnung nicht unmittelbar mit der Interpellation verbunden werden konnte. Ich muß also jeden Versuch, mein Verhalten in dieser Sache als unfreundlich darzustellen, ablehnen. Diese Absicht lag durchaus nicht vor; ich war bereit, die Interpellation zu beantworten, so wie es im Staatsministerium beschloßen war, und ich war bereit, auch noch die dazu nöthigen Erklärungen abzugeben. Ich war aber nicht bereit, mich auf den Antrag des Herrn Abg. Muser einzulassen, weil darüber, welches Verhalten die Grobß. Regierung in dieser Beziehung einzuhalten beabsichtigte, ein Beschluß des Staatsministeriums nach der Sitzung in Aussicht genommen war.

Hierauf schließt Vicepräsident Lauck die Sitzung um halb 1 Uhr.

Es sind noch 14 Redner vorgemerkt.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Billingen. J.140
In das Güterrechtsregister wurde in Band I Seite 2 eingetragen:
Brunnenkanti, Wilhelm Ludwig, Uhrmacher zu St. Georgen und Salomea geb. Weiser haben in ihrem Ehevertrag vom 19. v. Mts. völlige Vermögensabsonderung vereinbart.
Billingen, den 22. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Wolfsch. J.100
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Zu Band I Seite 8:
Heilmann, Andreas, Güter in Klingental und Theresia geb. Heilmann. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Wolfsch., den 22. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Wolfsch. J.96
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Zu Band I Seite 2:
Schumann, Lorenz, Landwirth in Oberwolfach und Maria Eva, geb. Dietrich. Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 3:
Gehring, Kader, Dienstherr in Wolfsch und Karolina, geb. Zehle, Witwe des Anton Mohmann. Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 4:
Müller, Wilhelm, Landwirth in Oberwolfach und Agatha, geb. Hauber. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 5:
Faisst, Bernhard, Landwirth in Oberwolfach und Maria Anna, geb. Hauber. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 6:
Feger, Roman, Landwirth in Oberwolfach und Franziska, geb. Schmieder. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 7:
Rauber, Anton, Schneider in Oberwolfach und Theresia geb. Matt. Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Wolfsch., den 18. Januar 1900.
Gr. Amtsgericht.

Freiburg. J.138
In das diesseitige Güterrechtsregister wurde unter D.-Z. 160 Band II heute eingetragen:
In der außerordentlichen Generalversammlung der Löwenbrauerei Louis Sinner, Aktien-Gesellschaft, Badier, vom 19. Dezember 1899 wurden neue Statuten beschlossen, welche mit dem Tage der Eintragung ins Handelsregister an Stelle der bisherigen treten und auf welche hier Bezug genommen wird.
Die Gesellschaft führt die Firma: Löwenbrauerei Louis Sinner, Aktien-Gesellschaft, Freiburg, Baden.
Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand in Freiburg.
Der Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des bisher unter der gleichen Firma betriebenen Bierbrauereigeschäftes nebst dazu gehörigen Nebengeschäften.
Die Gesellschaft ist auch befugt, ihren Geschäftsbetrieb nach auf andere Unternehmungen auszuweiten und ihren Sitz an einem anderen Ort zu verlegen. Sie ist ferner befugt, zu ihrem Zwecke Immobilien zu erwerben und Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots und Comanditen zu errichten.
Das Aktiengrundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 2 000 000 Mk. und ist eingetheilt in 2000 gleichberechtigte Aktien I., II., III. und IV. Emmission zu je 1000 Mk.
Die Aktien sind ausweislich des bisherigen Gesellschaftsvertrages und der Nachträge zu denselben voll einbezahlt.
Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, seine Ernennung und Entlassung steht dem Aufsichtsrath zu.
Zur Zeichnung der Firma ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Stellvertreters oder Prokuristen oder zweier Prokuristen erforderlich und genügt.
Von dem Aufsichtsrath oder dem Vorstande zu beauftragten ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind vier Wochen vor dem Versammlungstage durch einmalige Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.
Die von den Organen der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen im deutschen Reichsanzeiger.
Freiburg, den 19. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Güterrechts-Register.

Bruchsal. J.146

Bekanntmachung.
Nr. 1186. In das Güterrechtsregister wurden eingetragen:
1. Zu Band I Seite 2: unterm 16. I. Mts. Riegger, Karl, Kaufmann zu Bruchsal und Mathilde geb. Nagel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 6. Januar 1900 ist die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau Seitens des Ehemannes ausgeschlossen; es findet Gütertrennung nach §§ 1427-1431 B.G.B. statt.
2. Zu Band I Seite 3: unterm 19. I. Mts. Boller, Bernhard, Metzger zu Bruchsal und Wilhelmine geb. Meiser.
Nr. 1. Durch Urteil des Grobß. Landgerichts (Civilkammer III) zu Karlsruhe vom 9. November 1899 wurde die Ehefrau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.
Bruchsal, den 19. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Breisach. J.139

Bekanntmachung.
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Bloch, Hermann, Handelsmann in Szingen und Bona geb. Nottstidt.
Laut Ehevertrag vom 10. Januar 1900 ist als eheliches Güterrecht die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs maßgebend.
Breisach, den 16. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Engen. J.98

In das diesseitige Güterrechtsregister wurde eingetragen Band I:
D.3. 4: Ludwig Maus, Landwirth in Rommingen und Amalie geb. Flud. Durch Vertrag vom 5. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
D.3. 5: August Herrich, Landwirth in Hellingen und Sophie geb. Glatt. Durch Vertrag vom 8. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
D.3. 6: Maximilian Wesle, Landwirth in Weil und Josefine geb. Maier. Durch Vertrag vom 15. Januar 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Grobß. Amtsgericht Engen.

Eppingen. J.97

In's Güterrechtsregister Seite 2 wurde eingetragen:
Durch Vertrag der Eheleute Reallehrer Dr. Max Weichnitz und Mary, geb. Botter zu Eppingen vom 11. Januar 1900 ist deren bisheriger Güterstand aufgehoben und an dessen Stelle die Errungenschaftsgemeinschaft nach § 2 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Das gesamte derzeitige Vermögen ist Gesamtgut.
Eppingen, den 18. Januar 1900.
Gr. Amtsgericht.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber.

Freiburg. J.115

Bekanntmachung.
Nr. 1194. In das diesseitige Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
1. Johann Bayer, Maler in Freiburg und Maria Beatrix geb. Mayer.
Durch Vertrag vom 9. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Aufhebung ihres bisherigen Güterstandes und unter Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
2. Karl Dorst, Diegler in Walterschofen und Wilhelmine geb. Sutter.
Durch Vertrag vom 13. Januar 1900 wurde zwischen den Ehegatten unter Aufhebung ihres bisherigen Güterstandes und unter Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
3. Karl Jörn, Agent in Freiburg und Katharina geb. Meisch.

Karlsruhe. J.155

Bekanntmachung.
Nr. 1767. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
I. Zu Band I, Seite 8:
Feldmüller, Ludwig, Kaufmann in Karlsruhe und Luise, geb. Vogel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 2. Januar 1900 wurde Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
II. Zu Band I, Seite 9:
Heinrich, Georg, Diener in Karlsruhe und Katharina geb. Kessel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundrissen des § 1437 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.
III. Zu Band I, Seite 10:
Elmer, Thomas, Postkaffner in Karlsruhe und Marie, geb. Lepping.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß B.G.B. § 1519 ff. vereinbart. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt:
1. Die in dem den Registerakten beigefügten Ehevertrag aufgeführten Fahrnisse im Werthe von 1254 Mk.
2. Darlehensguthaben an die Allgemeine Versorgungsanstalt hier im Betrag von 2100 Mk.
3. Guthaben an die Vereinsbank hier e. G. m. u. H. im Betrage von 360 Mk.
IV. Zu Band I, Seite 11:
Heinze, Hugo Richard, Schreiner in Karlsruhe und Anna Maria, geb. Gengenbach.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Januar 1900 wurde die Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1427-1431 des Bürgerl. Gesetzbuchs bestimmt, wonach der Ehemann von der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau ausgeschlossen ist.
V. Zu Band I, Seite 12:
Herling, August, Fabrikant in Karlsruhe und Luise, geb. Pfod.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 8. Januar 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft nach den Grundrissen der §§ 1519 ff. B.G.B. bestimmt. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:

Karlsruhe. J.155

Bekanntmachung.
Nr. 1767. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
I. Zu Band I, Seite 8:
Feldmüller, Ludwig, Kaufmann in Karlsruhe und Luise, geb. Vogel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 2. Januar 1900 wurde Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
II. Zu Band I, Seite 9:
Heinrich, Georg, Diener in Karlsruhe und Katharina geb. Kessel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundrissen des § 1437 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.
III. Zu Band I, Seite 10:
Elmer, Thomas, Postkaffner in Karlsruhe und Marie, geb. Lepping.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß B.G.B. § 1519 ff. vereinbart. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt:
1. Die in dem den Registerakten beigefügten Ehevertrag aufgeführten Fahrnisse im Werthe von 1254 Mk.
2. Darlehensguthaben an die Allgemeine Versorgungsanstalt hier im Betrag von 2100 Mk.
3. Guthaben an die Vereinsbank hier e. G. m. u. H. im Betrage von 360 Mk.
IV. Zu Band I, Seite 11:
Heinze, Hugo Richard, Schreiner in Karlsruhe und Anna Maria, geb. Gengenbach.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Januar 1900 wurde die Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1427-1431 des Bürgerl. Gesetzbuchs bestimmt, wonach der Ehemann von der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau ausgeschlossen ist.
V. Zu Band I, Seite 12:
Herling, August, Fabrikant in Karlsruhe und Luise, geb. Pfod.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 8. Januar 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft nach den Grundrissen der §§ 1519 ff. B.G.B. bestimmt. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:

Karlsruhe. J.155

Bekanntmachung.
Nr. 1767. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
I. Zu Band I, Seite 8:
Feldmüller, Ludwig, Kaufmann in Karlsruhe und Luise, geb. Vogel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 2. Januar 1900 wurde Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
II. Zu Band I, Seite 9:
Heinrich, Georg, Diener in Karlsruhe und Katharina geb. Kessel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundrissen des § 1437 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.
III. Zu Band I, Seite 10:
Elmer, Thomas, Postkaffner in Karlsruhe und Marie, geb. Lepping.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß B.G.B. § 1519 ff. vereinbart. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt:
1. Die in dem den Registerakten beigefügten Ehevertrag aufgeführten Fahrnisse im Werthe von 1254 Mk.
2. Darlehensguthaben an die Allgemeine Versorgungsanstalt hier im Betrag von 2100 Mk.
3. Guthaben an die Vereinsbank hier e. G. m. u. H. im Betrage von 360 Mk.
IV. Zu Band I, Seite 11:
Heinze, Hugo Richard, Schreiner in Karlsruhe und Anna Maria, geb. Gengenbach.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Januar 1900 wurde die Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1427-1431 des Bürgerl. Gesetzbuchs bestimmt, wonach der Ehemann von der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau ausgeschlossen ist.
V. Zu Band I, Seite 12:
Herling, August, Fabrikant in Karlsruhe und Luise, geb. Pfod.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 8. Januar 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft nach den Grundrissen der §§ 1519 ff. B.G.B. bestimmt. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:

Mannheim. J.55

Bekanntmachung.
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
1. Zu Band I, Seite 2, am 18. Januar 1900:
Friedrich Gustav Dürr, Versicherungsbeamter in Mannheim und Theresia, geb. Hammel.
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 ist ab 1. Januar 1900 die Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
2. Zu Band I, Seite 3 am 20. Januar 1900:
Ludwig Julius Gernsheim, Rentner in Mannheim und Martha, geb. Rauber.
Nr. 1. Nach Vertrag vom 3. Januar 1900 soll in der Ehe künftig völlige Gütertrennung nach Maßgabe des § 1426 B.G.B. herrschen.
Die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Frau ist ausgeschlossen.
Gr. Amtsgericht Mannheim.

Offenburg. J.99

In das diesseitige Güterrechtsregister Band I, Seite 2, Nr. 1 wurde eingetragen:
Eigler, Friedrich, Metzgermeister von Ortenberg und Paulina, geb. Moser. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 u. ff. B.G.B. vereinbart.
Offenburg, den 16. Januar 1900.
Gr. Amtsgericht.

Oberkirch. J.154

Bekanntmachung.
Nr. 862. In das diesseitige Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Boschert, Gregor, Bahnmann in Aufsbach und Theresia, geb. Schnurr.
Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Dabei wurde als Vorbehaltsgut der Ehefrau gemäß § 1440 B.G.B. die Summe von 200 Mk. — Zweihundert Mark — in baarem Gelde erklärt.
Oberkirch, den 28. Januar 1900.
Gr. Amtsgericht.

Rastatt. J.169

Güterrechtsregister.
Nr. 1206. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Werkheimer, Jost, Handelsmann in Muggensturm und Fanny geb. Werkheimer.
Durch Vertrag vom 4. Januar 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1519-1548 B.G.B. vereinbart. Dabei sind zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt:
a. Die in Art. 2 des Vertrages bezeichnete Fahrnissesteuer.
b. Baares Geld: 6000 Mk.
Rastatt, den 17. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Rastatt. J.170

Güterrechtsregister.
Nr. 1250. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Reitneger, Emil, Tischler in Rastatt und Anna geb. Gohbe.
Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1900 ist Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Mannes (Gütertrennung) vereinbart.
Rastatt, den 17. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Willingen. J.140

In das Güterrechtsregister wurde in Band I Seite 2 eingetragen:
Brunnenkanti, Wilhelm Ludwig, Uhrmacher zu St. Georgen und Salomea geb. Weiser haben in ihrem Ehevertrag vom 19. v. Mts. völlige Vermögensabsonderung vereinbart.
Billingen, den 22. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Wolfsch. J.100

Bekanntmachung.
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Zu Band I Seite 8:
Heilmann, Andreas, Güter in Klingental und Theresia geb. Heilmann. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Wolfsch., den 22. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Wolfsch. J.96

Bekanntmachung.
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Zu Band I Seite 2:
Schumann, Lorenz, Landwirth in Oberwolfach und Maria Eva, geb. Dietrich. Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 3:
Gehring, Kader, Dienstherr in Wolfsch und Karolina, geb. Zehle, Witwe des Anton Mohmann. Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 4:
Müller, Wilhelm, Landwirth in Oberwolfach und Agatha, geb. Hauber. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 5:
Faisst, Bernhard, Landwirth in Oberwolfach und Maria Anna, geb. Hauber. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 6:
Feger, Roman, Landwirth in Oberwolfach und Franziska, geb. Schmieder. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Zu Band I Seite 7:
Rauber, Anton, Schneider in Oberwolfach und Theresia geb. Matt. Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Wolfsch., den 18. Januar 1900.
Gr. Amtsgericht.

Freiburg. J.138

Handelsregister.
In das diesseitige Güterrechtsregister wurde unter D.-Z. 160 Band II heute eingetragen:
In der außerordentlichen Generalversammlung der Löwenbrauerei Louis Sinner, Aktien-Gesellschaft, Badier, vom 19. Dezember 1899 wurden neue Statuten beschlossen, welche mit dem Tage der Eintragung ins Handelsregister an Stelle der bisherigen treten und auf welche hier Bezug genommen wird.
Die Gesellschaft führt die Firma: Löwenbrauerei Louis Sinner, Aktien-Gesellschaft, Freiburg, Baden.
Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand in Freiburg.
Der Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des bisher unter der gleichen Firma betriebenen Bierbrauereigeschäftes nebst dazu gehörigen Nebengeschäften.
Die Gesellschaft ist auch befugt, ihren Geschäftsbetrieb nach auf andere Unternehmungen auszuweiten und ihren Sitz an einem anderen Ort zu verlegen. Sie ist ferner befugt, zu ihrem Zwecke Immobilien zu erwerben und Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots und Comanditen zu errichten.
Das Aktiengrundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 2 000 000 Mk. und ist eingetheilt in 2000 gleichberechtigte Aktien I., II., III. und IV. Emmission zu je 1000 Mk.
Die Aktien sind ausweislich des bisherigen Gesellschaftsvertrages und der Nachträge zu denselben voll einbezahlt.
Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, seine Ernennung und Entlassung steht dem Aufsichtsrath zu.
Zur Zeichnung der Firma ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Stellvertreters oder Prokuristen oder zweier Prokuristen erforderlich und genügt.
Von dem Aufsichtsrath oder dem Vorstande zu beauftragten ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind vier Wochen vor dem Versammlungstage durch einmalige Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.
Die von den Organen der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen im deutschen Reichsanzeiger.
Freiburg, den 19. Januar 1900.
Grobß. Amtsgericht.

Freiburg. J.132

Handelsregister.
In das diesseitige Güterrechtsregister wurde unter D.-Z. 151/161 Band II heute eingetragen:
In der ordentlichen Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft Gantersche Brauerei-Gesellschaft, Badier, vom 14. Dezember 1899 wurden neue Statuten beschlossen, welche mit dem 1. Januar 1900, beginnend mit dem Tage der Eintragung ins Handelsregister an Stelle der bisherigen treten und auf welche hier Bezug genommen wird.
Die Gesellschaft führt die Firma: Gantersche Brauerei-Gesellschaft, Aktiengesellschaft (A. G.).
Sie hat zum Gegenstand den Weiterbetrieb und die entsprechende Erweiterung der vormals Louis Ganterschen industriellen Unternehmung (Brauerei) in Freiburg.